



## **Öffentliche Bekanntmachung**

des Festlegungsbeschlusses betreffend

**verfahrensrechtliche Bestimmungen zu den Beschlüssen der Großen  
Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur**

- **betreffend die Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) durch Beschluss vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1, sowie**
  - **betreffend die Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber durch Beschluss vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-02-2#1 und**
- **betreffend die Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber durch Beschluss vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-24-02-2#3**

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde („Regulierungskammer“) hat von Amts wegen am 23. Februar 2026 einen Festlegungsbeschluss betreffend verfahrensrechtliche Bestimmungen zu dem Beschluss der Großen Beschlusskammer Energie vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1, zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas), sowie zu dem Beschluss der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-02-2#1 zur Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber und dem Beschluss der Großen Beschlusskammer Energie vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-24-02-2#3 zur Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF), gegenüber den Betreibern von Gasverteilernetzen innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereiches gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 4 Nr. 1a), 1b), 1d) und 1f) sowie § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 bis Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9 bis Nr. 12 EnWG erlassen.

Der vorgenannte Festlegungsbeschluss vom 23. Februar 2026 (Az. GR-5932b-13/2/2) kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen und heruntergeladen werden:

**[Festlegung betreffend verfahrensrechtliche Bestimmungen zu RAMEN Gas,  
Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie GasNEF](#)**

Der Festlegungsbeschluss wird gemäß § 73 Abs. 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Im Bayerischen Ministerialblatt, dem Amtsblatt der

Regulierungskammer, werden gem. § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG der verfügende Teil des Festlegungsbeschlusses, die Rechtsmittelbelehrung sowie ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht. Überdies enthält vorstehende Veröffentlichung den Hinweis, dass der Festlegungsbeschluss der Regulierungskammer vom 23. Februar 2026 (Az. GR-5932b-13/2/2) am Tag nach der Bekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt als zugestellt gilt.

### **Der Vorsitzende der Regulierungskammer**

Schneider  
Ministerialrat